



www.regenbogenhochzeit.com

Bei der Anmeldung für eine Eingetragene Lebenspartnerschaft muss man - genauso wie bei der Anmeldung für eine Eheschließung - die Identität, die Namensführung, den Familienstand und den Wohnsitz für die Zuständigkeit nachweisen.

Die Partner müssen demgemäß vorlegen:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;
- wenn die Partner im Inland gemeldet sind und sich nicht beim Standesamt ihres Hauptwohnsitzes anmelden, eine Bescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit. Die melderechtliche Anmeldung allein ist nicht ausreichend.
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister;
- wenn sie schon verheiratet oder verpartnert waren, die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde;
- Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.
- Lebenspartner mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** müssen diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachweisen. Der Familienstand ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatlandes nachzuweisen (sogenannte **Ledigkeitsbescheinigung**).

Die Bescheinigungen dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein, die Bescheinigung der Meldebehörde nicht älter als 14 Tage.

Bei **Ausländern, die in Deutschland heiraten wollen**, richten sich die Voraussetzungen der Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem sie angehören (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Ausländer, die in Deutschland heiraten wollen, müssen deshalb ein **Ehefähigkeitszeugnis** der inneren Behörde ihres Heimatstaates beibringen, dass nach ihrem Heimatrecht die Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllt sind. Kann ein solches Zeugnis nicht beigebracht werden (etwa weil der Heimatstaat solche Zeugnisse nicht ausstellt), so kann der Präsident des Oberlandesgerichts von dem Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses Befreiung erteilen (§ 1309 Abs. 2 BGB). Der Standesbeamte hat die Entscheidung des OLG-Präsidenten vorzubereiten. Welche Nachweise jeweils für die Eheschließung erbracht werden müssen, pflegen die Standesbeamten der "Kölner Liste online" (http://www.olg-koeln.nrw.de/002_aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/ausl_ehesachen/index.php) zu entnehmen.

Bei der Lebenspartnerschaft ist man bewusst von der Regelung des Art. 13 EGBGB abgewichen, weil sonst die meisten Ausländer in Deutschland keine Lebenspartnerschaft hätten eingehen können. Deshalb bestimmt Art. 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB: "Die Begründung (.....) einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen den Sachvorschriften des Register führenden Staates", das heißt, in Deutschland richten sich für jeden Verlobten die Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht. Nach deutschem Recht müssen gleichgeschlechtliche Verlobte "ledig" sein, siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG. Das Personenstandsgesetz bestimmt, dass die Verlobten die Voraussetzungen für die Eingehung der Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachweisen müssen (§§ 12 Abs. 2, 17 PStG). Dazu gehört bei Ausländern auch eine



www.regenbogenhochzeit.com

Bescheinigung ihrer Heimatbehörden, dass sie "ledig" sind. Mit dieser "**Ledigkeitsbescheinigung**" wird der Sache nach dasselbe bescheinigt wie mit dem "Ehefähigkeitszeugnis" für verschiedengeschlechtliche Verlobte. Deshalb richten sich die Standesbeamten bei der Prüfung der Frage, welche Bescheinigungen Ausländer beibringen müssen, die eine Lebenspartnerschaft eingehen wollen, ebenfalls nach der "Kölner Liste online".

Das **Auswärtige Amt** hat den Standesämtern und den sonst zuständigen Behörden empfohlen, bei etwa 20 Staaten die vorgelegten Dokumente vor einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft besonders zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden die Dokumente über das Auswärtige Amt an die jeweilige deutsche Botschaft geschickt, die sie von einem vereidigten Anwalt überprüfen lässt. Diese Prüfung ist kostenpflichtig. Da im Vorfeld nicht genau gesagt werden kann, was die Prüfung kostet, muss das Paar 255,00 € hinterlegen. Wird es billiger, gibt es den Restbetrag zurück. Wie lange die Prüfung dauert, kann man vorher nicht genau sagen.

Genauere Einzelheiten findet Ihr auf der Webseite des Auswärtigen Amtes mit Merkblättern für die betreffenden Staaten und in der "[Kölner Liste online](#)" mit Merkblättern für alle Staaten.

Ausländer, die in Deutschland eine Lebenspartnerschaft eingehen wollen, sollten deshalb dort nachschauen, welche Nachweise die deutschen Standesämter verlangen und welche Form die Nachweise haben müssen.

Manche Staaten stellen ein Ehefähigkeitszeugnis bzw. eine Ledigkeitsbescheinigung nur aus, wenn die Person genannt wird, die geheiratet werden soll. Andere verlangen (zusätzlich) eine notariell beglaubigte Bestätigung des Verlöbnisses. Für solche und ähnliche Fälle bestimmt § 9 Abs. 2 PStG:

"Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, **so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.**"

Quelle: www.lsvd.de (Lesben- und Schwulenverband Deutschland)